

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt:

**Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN vom 03.03.2026 gemäß § 12 der Geschäftsordnung:
Großräumige Rodung eines Waldstückes „Auf der Heide“ in Wassenberg**

Es wird auf die der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel als Anlage beigefügte Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN vom 03.03.2026 gemäß § 12 GeschO betr. „Großräumige Rodung eines Waldstückes (Auf der Heide) in Wassenberg“ verwiesen.

Die Anfrage wird von der Verwaltung wie folgt beantwortet. Im Übrigen wird auf die allgemeine Info am Ende verwiesen:

Frage 1:

Hat es vor Erteilung der Genehmigung einen Besichtigungstermin vor Ort durch die Untere Naturschutzbehörde gegeben?

Antwort:

Für die Maßnahme auf der Fläche bedurfte es keiner Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde. Es gibt auch keine Anzeigepflicht bei der unteren Naturschutzbehörde. Es handelte sich formal um Wald im Sinne der Gesetze. Die Maßnahme hätte im Prinzip an 365 Tagen im Jahr auf bis zu 20.000 m² (2 ha) legal durchgeführt werden können. Nach den rechtlichen Bestimmungen des Bundeswald- bzw. Landesforstgesetzes NRW sind Kahlhiebe von bis zu 2 ha grundsätzlich genehmigungsfrei.

Frage 2:

Wenn nicht, lagen dem Kreis Unterlagen der Antragsteller vor, auf denen man die Lage des Grundstückes, den Grundriss und den Baumbestand deutlich nachvollziehen konnte?

Antwort:

Da keine Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich war, mussten auch keine Unterlagen vorgelegt werden.

Frage 3:

Welche und wie viele Bäume standen auf dem Grundstück? Welche davon standen unter einem besonderen Schutz und wären naturschutzrechtlich zu berücksichtigen gewesen?

Antwort:

Die Beantwortung dieser Frage erledigt sich im Prinzip ebenfalls mit der Beantwortung der Frage 1. Es gab vor Ort keine geschützten Bäume.

Frage 4:

Wurde von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde vor Ort festgestellt wie vom Eigentümer behauptet, dass „viele Bäume nicht mehr standfest“ gewesen seien?

Antwort:

Auch diese Frage erledigt sich mit der Beantwortung der Frage 1. Es gehört nicht zum rechtlichen Aufgabengebiet der unteren Naturschutzbehörde festzustellen, inwieweit Bäume im Wald

oder am Waldrand auf privaten Flächen standsicher sind, zumal auf Waldflächen auch stand-feste Bäume gefällt werden dürften. Dies zu beurteilen, obliegt alleine dem Eigentümer.

Frage 5:

Wurden bei der Genehmigung Artenschutzauflagen berücksichtigt?

Antwort:

Wie bereits vorgetragen, war eine Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde nicht er-forderlich. Von daher gibt es auch keine Auflagen.

Frage 6:

Ist ein solch radikaler Kahlschlag, auch wenn es sich um ein Privatgrundstück handelt, vertret-bar, wenn die Rodung den Zielen der Raumordnung widerspricht und die Schutz- und Erholungs-funktion des Waldes damit beeinträchtigt wird?

Antwort:

Der Regionalplan definiert die Ziele der Raumplanung der Landes NRW. Dieser stellt die Fläche als allgemeinen Siedlungsbereich dar. Auf dieser Ebene ist der Fläche keine besondere Schutz- oder Erholungsfunktion zugeordnet. Die Maßnahme widerspricht daher auch nicht den Zielen der Raumordnung.

Zur allgemeinen Info:

Ein Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde wäre lediglich dann herzustellen, wenn spezi-elle Rechtsvorschriften tangiert würden. Dies könnte z. B. in bestimmten Naturschutzgebieten der Fall sein, wenn Festsetzungen des Landschaftsplans tangiert würden – z. B. wenn die in eini-gen NSG festgesetzten 0,3 ha maximale Einschlagsfläche überschritten werden sollten. Dies ist hier aber nicht der Fall. Die Fläche liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Landschaftspläne, die sich nur auf den Außenbereich erstrecken können.

Ansonsten wäre die untere Naturschutzbehörde lediglich dann zu kontaktieren, wenn mit der Fällung der Bäume gegen Bestimmungen aus dem Artenschutz verstoßen werden könnte. Hier ist insbesondere auf Arten mit internationalem Schutzstatus (FFH-Arten/Vogelarten/Amphi-bien) abzustellen. Um dies festzustellen, sollte in der Regel das Fundortkataster des LANUK aus-gewertet werden. Dies hat für die betreffende Fläche aber keine Einträge. Darüber hinaus gibt es eine Dienstanweisung „Artenschutz im Wald des Landes NRW“, die im Privatwald beachtet werden sollte und im Staatswald beachtet werden muss. Bei der Planung von Maßnahmen muss sich der/die Bewirtschaftende immer darüber informieren, ob die Maßnahme ein Vorkommen einer im Wald relevanten Art tangieren könnte (Vorklärung). Hierzu gibt es eine sog. Positivliste mit entsprechenden Arten und die oben bereits genannten Kataster. Überschneiden sich die Maßnahmenfläche und die flächig dargestellten Fundorte der relevanten Arten, ist dies als Hin-weis auf ein Vorkommen zu werten. Gibt es keine Hinweise auf ein Vorkommen der Arten und liegen darüber hinaus dem Bewirtschaftenden z. B. durch Hinweise von Naturschutzverbänden oder durch Nachbarn keine weiteren konkreten Hinweise auf Artenvorkommen vor (z. B. Höhlenbäume/Horstbäume), ist die Maßnahme aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich. Erst wenn z. B. Höhlenbäume oder Horstbäume gefällt werden müssten, oder auf sonstige Art und Weise z. B. gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot verstoßen werden sollte, wäre die untere Naturschutzbehörde zwecks Einschätzung über die Notwendigkeit oder Zulässigkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahme in den Prozess einzubeziehen. Diffuse Vermutungen über vorkommende Arten ohne weitere Konkretisierung reichen nicht aus, ansonsten legale forstwirtschaftliche Maßnahmen zu blockieren.